

# Der naturwissenschaftliche Blick auf Kriminalität

Für Tilman Moser war es ein Pakt, bisweilen sogar ein Komplott, das forensisch tätige Psychiater mit praktisch tätigen Strafrechtswissenschaftlern verband, zu Lasten der Strafjustiz, da der bis zur Strafrechtsreform der 1970er Jahre vertretene enge biologische Krankheitsbegriff zwar ein emphatisch formuliertes Schuldprinzip symbolisch stärkte, aber dafür auch die Gefängnisse füllte. Seit diese enge Sicht einem »juristischen« Krankheitsbegriff gewichen ist, leidet auch der Maßregelvollzug unter steigenden Belegungszahlen; denn bei schweren Verbrechen häufen sich psychische Störungen und damit die Qual der Grenzziehung. So gesehen wissen wir heute, dass »krank« und »gesund« Normalitätskonstruktionen voraussetzt. Wir determinieren uns alle mehr oder weniger stark im Laufe unseres Lebens, aber manche Menschen gelten eben als nicht »normal« und werden deshalb ex- oder zumindest deculpert. Gelten sie aber als »gefährlich«, kann diese Konstruktion zur lebenslänglichen Verwahrung führen. Die letzten Jahre haben jedenfalls auch diesen Weg geebnet. Wie also stehen wir heute, zu Beginn des 21. Jahrhundert, zu den Thesen eines Gustav Aschaffenburgs aus dem Jahre 1912 (»Die Sicherung der Gesellschaft gegen gemeingefährliche Geistesranke«). Er schreibt dort noch ganz unbefangen: »Je sorgfältiger der Kranke hinter festen Mauern und Gittern eingesperrt war, umso sicherer konnte sich der Gesunde fühlen.« (S. 7) Auch Franz von Liszt hat diese Unterscheidung ohne jede Skrupel übernommen und einen eigenen kriminologischen oder besser: kriminalpolitischen Typus des Gewohnheitsverbrechers gebildet. Kurt Schneider schließlich, der berühmteste Schüler von Gustav Aschaffenburg, meinte bis in die 1950er Jahre klar zwischen Kranken und Psychopathen unterscheiden zu können. Psychopathische Persönlichkeiten (so sein mehrfach aufgelegtes Lehrbuch, erstmals 1923 erschienen) seien zwar »see-

lisch abnorm«, aber solche »Spielarten des menschlichen Seins« hätten keine somatische Grundlage und seien deshalb nicht als die Schuld ausschließende »Krankheit« einzustufen. Sie seien gewissermaßen schicksalhaft und Teil des wie auch immer erworbenen Charakters. Dieser aber belaste – so die Doktrin des 20. Jahrhunderts bis in die 1970er Jahre hinein. Alle hier genannten Psychiater stehen nicht im Verdacht, in ihrer Zeit rückschrittlich gewesen zu sein. Sie waren zwar Gegner der Psychoanalyse, aber integrale Vertreter ihres Faches. Umso interessanter ist es, dass die moderne Hirnforschung ganz anderen Paradigmen folgt, und nicht minder bemerkenswert ist es, dass sich die moderne Strafrechtswissenschaft heute allenfalls auf einen negativen Schuldbegriff stützen würde. Danach gilt als schuldfähig, wer bestimmte Ausschluss-

kriterien nicht erfüllt. Ob und wie man dies feststellt und ob und wie man Freiheit und Schuld positiv umschreiben kann, das würde man heute niemals mehr so emphatisch abhandeln wie dies der Bundesgerichtshof noch in einer vereinzelt gebliebenen Entscheidung aus den 1950er Jahren getan hat. Ob jemand tatsächlich in einer konkreten Situation hätte »anders handeln können« als seine Verhaltensmuster es ihm nahe legen, das wagt im 21. Jahrhundert kein Obergericht mehr ex cathedra zu verkünden. Eigentlich müsste dann der Weg zu einer offenen Interdisziplinarität offen sein. Im folgenden beginnen wir daher mit zwei Beiträgen aus unterschiedlichen Fachrichtungen zur Problematik der Determinierung menschlichen Verhaltens.

Monika Frommel